

Franz Joseph I. von Liechtenstein teilt den Beamten im Fürstentum Liechtenstein mit, keine Lizenzen für Schankhäuser ohne fürstliche Erlaubnis auszustellen. Die bereits erfolgten Lizenzen müssen daher auf einen kurzen Zeitraum befristet werden. Konz. Wien, 1774 Juni 9, AT-HAL, H 2620, unfol.

[1] [linke Spalte]

Liechtensteiner Oberamt¹.

Wienn², den 9. Junii 1774.

[rechte Spalte]

De dato 5. Martii 1774.

Obwohlen wir dem tafernwirth Georg Gassner kein privilegium privativam, wie er solches auch weder angesucht, zuzugestehen gedencken, da es ihm auch keineswegs gebühret, und ihr durch die ertheilte anderweitige schancks-licenz solches gar wohl beobachtet. So nichts desto weniger finden wir gar billig und fast nothwendig, die winckel-schäncken zu vermeiden, anerwogen solche schlechten leuthen öfters nur zum unterstand diensen, denen Triesener³ zu mishelligkeiten zimlich gerneügten gemeins-leuthen aber zu mehreren zusammenkünften gelegenheit geben. Ihr werdet also die gegebene licenz auf eine gar kurze zeit einschränken, in zukunft aber solche ohne sich hervorthun mögende ganz erhebliche ursache nicht leicht mehr ertheilen.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Wien, Hauptstadt (A).

³ Triesen, Gem. (FL).